

Erster Schnee

Autor(en): **Gisi, Georg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Aarauener Neujahrsblätter**

Band (Jahr): **28 (1954)**

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-571307>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wohnhäusern, die nach Ablauf der Vertragsdauer in das Eigentum der Gemeinde übergehen, kann, solange dieses Institut rechtlich nur ungenügend geregelt ist und die Gemeinde deswegen leicht zu Schaden kommen könnte, nicht empfohlen werden. Dazu treten die sehr großen Belehnungsschwierigkeiten für die im Baurecht erstellten Bauten. Letztlich stellt man auch eine weitverbreitete Abneigung der Bevölkerung fest, im Baurecht zu bauen. Einerseits bedeutet es doch gewöhnlich eine spürbare Verteuerung der Wohnkosten. Wichtiger aber dürfte der Umstand sein, daß das Bauen auf fremdem Grund und Boden gegen die herkömmlichen, tiefverwurzelten Eigentumsbegriffe unseres Volkes geht.

So dürfte der sogenannte gebundene Verkauf — Verkauf des Landes mit sichernden Bedingungen —, den die Stadt Marau mit dem von ihr erworbenen Land praktiziert, die wohlverstandene Mittellösung darstellen, ohne daß damit der Anspruch erhoben wird, daß dies der einzig mögliche Weg sei. Wesentlich für die in Marau getroffene Lösung ist es wohl, daß sie sich zum Vorteil der Allgemeinheit auswirkt.

W i l l y U r e c h

Erster Schnee

Geheimnisvoll war's in der Kinderzeit,
Geheimnisvoller wird es Jahr für Jahr,
Wenn erster Schnee den Hügel überschneit,
Aus Gottes Hand gespendet wunderbar:

Daß nun der Hügel ruhe. Und auch du.
Das Stillesein ist liebliches Gebot.
Sei still wie diese neue weiße Ruh.
Du hast den Sommer lang genug gelobt.

G e o r g G i s i